



Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise aufgrund bilateraler Abkommen und nach dem Bundesvertriebenengesetz

Im Ausland erworbene Ausbildungsabschlüsse können von der Handwerkskammer nur dann als gleichwertig mit einer entsprechenden deutschen Gesellenprüfung anerkannt werden, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht.

Erforderlich für die Anerkennung bzw. Gleichstellung ist entweder ein bilaterales Abkommen zwischen dem betreffenden Staat und der Bundesrepublik Deutschland oder ein Gesetz, das die Gleichstellung regelt.

Bilaterale Abkommen, die eine zwischenstaatliche Anerkennung bzw. Gleichstellung von bestimmten Ausbildungsabschlüssen regeln, wurden bisher lediglich mit Österreich und Frankreich abgeschlossen. Aufgrund dieser bilateralen Vereinbarungen sind 102 österreichische und 11 französische handwerkliche Ausbildungsabschlüsse gesetzlich als gleichwertig mit der entsprechenden deutschen Gesellenprüfung anerkannt.

Wer einen handwerklichen Abschluss auf Facharbeiterniveau in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion, Polen, Rumänien, der ehemaligen Tschechoslowakei, Ungarn erworben hat und eine Spätaussiedlerbescheinigung oder Vertriebenenausweis besitzt, kann die Anerkennung bzw. Gleichstellung seines Ausbildungsabschlusses gemäß § 10 Bundesvertriebenengesetz beantragen.

Um einen solchen Antrag bearbeiten zu können, sind folgende Unterlagen bei der

Handwerkskammer Wiesbaden
Abteilung Ausbildung, Lehrlingsrolle und Gesellenprüfungen
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden

einzureichen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Formlose Erklärung, dass bei keiner anderen Stelle und in keinem anderen Bundesland ein Antrag auf Anerkennung
- bzw. Gleichstellung desselben Zeugnisses gestellt worden ist
- Flüchtlingsausweis bzw. Bescheinigung über Spätaussiedlereigenschaft
- Zeugnisse im Original
- Übersetzung der Zeugnisse
- Arbeitsbuch im Original und Übersetzung des Arbeitsbuches

Wir bitten um Übersendung der Unterlagen im Original oder beglaubigter Fotokopie.

Die Übersetzungen müssen von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer vorgenommen werden.

Erst nach Erhalt der kompletten Unterlagen kann die Bearbeitung des Antrages auf Anerkennung bzw. Gleichstellung vorgenommen werden. Für die Bearbeitung wird eine Gebühr von 70,00 € erhoben.

Weitere Auskünfte bezüglich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse erteilen Ihnen gerne unsere Ausbildungsberater. Ihre Zuständigkeit ist nach Kreishandwerkerschaftsbezirken gegliedert.



Wer nicht unter den oben genannten Personenkreis fällt, dessen ausländischer Abschluss kann von der Handwerkskammer nicht aufgrund des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt bzw. gleichgestellt werden. In diesem Fall kann dann eine Gleichwertigkeitsprüfung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (kurz: Anerkennungsgesetz) bei der Handwerkskammer beantragt werden.

Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte unserem gesonderten Merkblatt „Bewertung ausländischer Bildungsnachweise durch die Handwerkskammer“.

Anstelle einer Gleichwertigkeitsprüfung kann aber auch jederzeit eine deutsche Gesellenprüfung im Wege der sogenannten Externenprüfung gemäß § 37 Absatz 2 Handwerksordnung (HwO) abgelegt werden.

Ansprechpersonen

Ass. jur. Andreas Maletzke

Anerkennungs- und Validierungsverfahren
Telefon 0611 136-215
Telefax 0611 136-8215
anerkennung@hwk-wiesbaden.de

M.A. Antje Donath

Anerkennungs- und Validierungsverfahren
Telefon 0611 136-216
Telefax 0611 136-8216
anerkennung@hwk-wiesbaden.de